



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
CH-3003 Bern

Per E-Mail:
emanuella.gramegna@bj.admin.ch

Basel, 18. September 2013

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2013

10.467 Parlamentarische Initiative. Schuldenprävention. Keine Werbung für Kleinkredite Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Gramegna
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 hat die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-NR) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens den Vorentwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) zur Stellungnahme übermittelt. Für die gebotene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

1. Allgemeines

Wir begrüssen die Bestrebungen, gegen die Überschuldung vorzugehen und Massnahmen zur Schuldenprävention im Zusammenhang mit Kleinkrediten zu ergreifen. Wir begrüssen weiter, dass anlässlich der Revision das Augenmerk nicht nur auf die Werbung bzw. das Werbeverbot gerichtet wurde, wie von der parlamentarischen Initiative gefordert, sondern dass auch weitere Faktoren, wie beispielsweise die Verschärfung der Kreditfähigkeitsprüfung, einbezogen wurden. Dies insbesondere, da wir grundsätzlich der Ansicht sind, dass eine Schuldenprävention im Bereich Kleinkredite am wirksamsten durch eine Erschwerung der Erlangung eines Kredits bzw. durch eine Verschärfung der Voraussetzungen zur Erlangung eines Kredits erreicht werden kann. Wir hätten uns in diesem Punkt deshalb sogar noch schärfere Bestimmungen vorstellen können (vgl. hierzu unsere Ausführungen unter Kapitel 2.4. zu Art. 31. Abs. 1).

2. Vorentwurf und Erläuterungen

2.1 Verbot aggressiver Werbung, Werbebeschränkung anstelle eines generellen Werbeverbots

Ein absolutes Werbeverbot dürfte wohl ein durchaus taugliches Mittel zur Bekämpfung der Überschuldung darstellen, dennoch gehen wir mit der WAK-NR darin einig, dass im Fall der vorliegend geplanten Grundrechtsbeschränkung zunächst der mildereren Massnahme, i.e. der Werbebeschränkung, der Vorzug und eine Chance zu geben ist.

Damit die Werbebeschränkung echte Wirkung erzielen kann, erscheint uns jedoch wichtig, dass sie tatsächlich die Werbung für all jene Kredite, welche statistisch erwiesen am häufigsten im Zusammenhang mit einer Überschuldung anzutreffen sind, umfasst. In den Erläuterungen legt die WAK-NR leider nicht näher dar, was genau sie unter dem Begriff „in aggressiver Weise beworbene Kredite“ versteht, und ob bzw. inwieweit die aggressiv beworbenen Kredite in der Realität besonders häufig zu einer Überschuldung führen.

Wir plädieren daher dafür, vorliegend nicht einen unbestimmten Rechtsbegriff zu verwenden, der zu Rechtsunsicherheit führen wird, sondern vielmehr auf eine Enumeration der statisch gesehen besonders „gefährlichen“ Kredite zu setzen.

2.2 Selbstregulierung der Branche - Gesetzlicher Rahmen der Selbstregulierung

Obschon wir die geschilderten Anstrengungen der Branche sehr begrüßen, erachten wir es für falsch, die Definition von aggressiver Werbung sowie die Sanktionierung von Verstössen der Selbstregulierung der Branche zu überlassen. Dieser fehlt die hierfür notwendige Unabhängigkeit. Bei allem Vertrauen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Branche beispielsweise nur Werbung für Produkte verbieten wird, auf welche sie sowieso gern und gut verzichten kann. Dasselbe gilt für die Bestrafung. Weshalb sollte sich die Branche unnötig selbst kasteien?

Die Definierung von Begriff und die Festlegung der Sanktionierung müssen daher unbedingt durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber erfolgen. Gleichzeitig entfällt dadurch in diesem Fall auch die unbefriedigende Diskussion, wie allenfalls mit renitenten Nicht-Verbands- bzw. Konventionsmitgliedern umgegangen werden kann und soll.

2.3 Weitere Änderungen im KKG

Vgl. hierzu unsere nachfolgenden Ausführungen zu Art. 7 Abs. 1 Bst. f und Art. 31.

2.4 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 1 Bst. f

Wir schliessen uns vorliegend dem Minderheitsvorschlag 2 an. Es ist nicht einzusehen, weshalb diesen Kreditverträgen der Schutz des KKG verwehrt werden sollte. Häufig ist es gerade die Summe aller Verbindlichkeiten, welche schlussendlich zu einer Überschuldung führt.

Art. 8

Diese Bestimmung führt zu einer Erweiterung des Kreises jener Institute, welche einer Bewilligungspflicht nach Art. 39 KKG unterliegen würden. Diese neue Pflicht müsste im Vorfeld klar und grossflächig kommuniziert werden.

Art. 25 Abs. 1 bis

Der Nachweis der Absichtlichkeit dürfte mitunter nur schwierig zu erbringen zu sein. Es besteht die Gefahr, dass diese Bestimmung toter Buchstabe bleiben wird.

Art. 31 Abs. 1

Wie die Minderheit der WAK-NR sind wir der Meinung, dass bei der Kreditfähigkeitsprüfung die Einforderung von Betreibungsregistrauszug und Lohnaus- bzw. -nachweis obligatorisch erfolgen sollte. Für den Konsumenten bedeutet eine solche Verpflichtung keinen unangemessenen zusätzlichen Aufwand. Aber sie könnte in manchen Fällen unbedachte Schnellschüsse verhindern helfen. Ein Konsument, der vor Vertragsabschluss noch Dokumente einholen muss, wird die „Zwangspause“ im besten Fall dazu nutzen, sich nochmals reiflich zu überlegen, ob er das Produkt bzw. den Kredit auch wirklich will, ob das Gewünschte die Anstrengung wirklich wert ist. Andererseits führen die Dokumente dem Konsumenten nochmals schwarz auf weiss vor Augen, was er verdient bzw. was er allenfalls schon/noch an unbezahlten Schulden abzutragen hat. Möglicherweise vermag ein Konsument angesichts der nochmals verdeutlichten Zahlen einer unnützen teuren Anschaffung zu widerstehen oder er entscheidet sich für ein günstigeres (d.h. leichter zurückzahlbares) Angebot.

Auf der anderen Seite werden die Kreditgeber bzw. -vermittler der unangenehmen Situation entbunden, dem Konsumenten darlegen zu müssen, dass sie Zweifel an seinen Angaben hätten und daher weitere Beweisstücke einverlangen müssten. Die seriösen Kreditanbieter erhalten so Schutz und gleich lange Spiesse wie unseriöse Anbieter, zumal sie keine Angst zu haben brauchen, die Kundschaft wandere zu einem Anbieter ab, der nicht genau nachfragt.

Das gesamte Verfahren wird dadurch versachlicht und Unsicherheiten werden ausgeräumt. Dies gilt auch für spätere Verfahren (wie soll in einem späteren Zeitpunkt in jedem Fall nachvollzogen werden können, ob ein Kreditgeber hätte Zweifel haben sollen oder nicht?). Im Ergebnis würden weniger Spass- und Spontankredite abgeschlossen werden, was die Gefahr einer Überschuldung mindert.

Abs. 2 müsste entsprechend der Änderung in Abs. 1 angepasst werden und in Abs. 3 wäre ebenfalls der Formulierungsvorschlag der Minderheit der WAK-NR zu übernehmen.

Art. 32

Keine Bemerkungen

Art. 36a Abs. 1

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte unseres Erachtens anstelle des unbestimmten Rechtsbegriffs „in aggressiver Weise“ eine Auflistung der dem Werbeverbot unterstellten Kredite im Gesetz verankert werden, allenfalls ist eine nicht abschliessende Aufzählung zu wählen. Zum Beispiel: „Untersagt wird (insbesondere) die Werbung in Freizeiteinrichtungen für Jugendliche, die Werbung in Spielsalons, die Werbung für Sofortkredite, die Werbung mittels Abgabe von an Banknoten erinnernden Coupons, usw.“. Sollte am heutigen Wortlaut festgehalten werden, hat die Definition des Begriffs auf jeden Fall durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber zu erfolgen.

Abs. 2 wäre demzufolge zu streichen und Abs. 3 entsprechend umzuformulieren.

Art. 36b

Die Sanktionen sind vom Gesetzgeber zu bestimmen.

Im Übrigen teilen wir die vom Bundesamt für Justiz geäusserten Bedenken betreffend Allgemeinverbindlicherklärung der Sanktionen.

Art. 40 Abs. 1 Bst. a

Wir begrüßen die vorgeschlagene Präzisierung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin